

Erziehungsbeauftragung gemäß §§ 1 und 2 Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigter ist:

Vor- und Nachname

Tel. erreichbar

Adresse

Für meinen Sohn/ meine Tochter

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Wird beim Gaststättenbesuch / Besuch einer öffentlichen Tanzveranstaltung/Kinobesuch vom _____ bis _____ (Datum) von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Adresse

Unterschriften / Datum : Personensorgeberechtigter

Erziehungsbeauftragter

Liebe Personensorgeberechtigte für folgende Anlässe können Sie für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ beauftragen:

- Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen und Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Liegt eine Erziehungsbeauftragung vor, gelten die gesetzlichen Zeitgrenzen nicht mehr.

- Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. Aufsichtspflicht, er sollte während der Begleitung nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen.
- Der Erziehungsbeauftragte muss sich auf Aufforderung ausweisen können
- Eine bestimmte Form für die Erziehungsbeauftragung schreibt der Gesetzgeber nicht vor.
- Wir empfehlen pro Erziehungsbeauftragung nur ein 1 Minderjähriger.
- Die Personensorgeberechtigten müssen zu jedem Zeitpunkt telefonisch erreichbar sein, um zu bestätigen, dass sie der Erziehungsbeauftragung zustimmen.

Treffen Sie klare und verbindliche Absprachen mit der Erziehungsbeauftragten Person.

Hinweis:: Stellt sich heraus, dass das Kind/der Jugendliche die Unterschrift der Personensorgeberechtigten gefälscht hat, handelt es sich um Urkundenfälschung und wird mit einem Bußgeld bis 1.000,- Euro bestraft.